jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/18 2006/09/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2008

Index

E000 EU- Recht allgemein
E1T
E3L E19103000
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht
59/04 EU - EWR
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

12003T/TXT Beitrittsvertrag Europäische Union;
32003L0086 Familienzusammenführung-RL;
AuslBG §1 Abs2 litm idF 2005/I/101;
AuslBG §3 Abs8;
EURallg;
NAG 2005 §2 Abs1 Z9;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Behörde hat zur Interpretation des Begriffes "Kind" in § 1 Abs. 2 lit. m AuslBG in der FassungBGBl. I Nr. 101/2005 die Definition des § 2 Abs. 1 Z. 9 NAG herangezogen. Damit hat sie verkannt, dass diese Bestimmung der Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen (also nicht der Zusammenführung von Unionsbürgern und drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern) dient (Hinweis E 13. Dezember 2007, Zl. 2007/09/0228).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006090200.X01

Im RIS seit

19.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at